

Auszug aus Anlage 1:

Bauteilanforderungen Türen zu Treppenträumen

	Gebäudeklassen	GK 3	GK 4	GK 5
7.5	Abschlüsse von Öffnungen in Treppenraumwänden ¹			
7.5.1	zu Kellergeschossen, nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lagerräumen und ähnlichen Räumen, sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200 m ² , ausgenommen Wohnungen	T 30 - RS	T 30 - RS	T 30 - RS
7.5.2	zu notwendigen Fluren	RS	RS	RS
7.5.3	zu sonstigen Räumen und sonstigen Nutzungseinheiten	mindestens dicht- und selbstschließend	mindestens dicht- und selbstschließend	mindestens dicht- und selbstschließend

Anders dargestellt:

T 30 - RS zu:

- Kellergeschossen
- nicht ausgebautem Dachraum
- Werkstätten, Läden, Lagerräumen und ähnlichen Räumen
- sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten > 200 m² (Summe BGF Geschosse) ausgenommen Wohnungen

RS zu:

- notwendigem Flur

dicht- und selbstschließend zu:

- sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten ≤ 200 m² (auch zweigeschossig)
- Wohnungen (auch Maisonettewohnungen zweigeschossig nach HE-HBO)

Alle Türen (außer ins Freie) müssen somit bei Treppenträumen in Hessen in der Gebäudeklasse 3 bis 5 selbstschließend sein. Dies entspricht der MBO 2002 der ARGEBAU.

¹ Die Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse dürfen entsprechend ausgebildete lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichter haben, wenn der Abschluss insgesamt nicht breiter als 3,50 m ist. Dies gilt selbstverständlich auch für dichtschießende Türen.